

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 15.07.2013

Drucksache Nr. **2013/170/1**

Federführung Stadtbauamt
Sachbearbeiter Martin Lohr
Stand 08.07.2013
Aktenzeichen 021.731
Mitwirkung

Erweiterung des Sanierungsgebietes Stadtkern II

Beschlussvorschlag

Gem. § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu folgende

Satzung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Stadtkern II

§ 1 Umfang der Erweiterung des Sanierungsgebietes

Die Erweiterung des Sanierungsgebietes Stadtkern II umfasst folgende Grundstücke:

Braugasse 19 und 21, **Schmiedstr. 18 und 20.**

Die Grundstücke sind im Lageplan vom 02.06.2010 gekennzeichnet. Bei einer Abweichung gilt der Lageplan.

§ 2 Ausschluss der Anwendung von Vorschriften

Die Anwendung des § 144 und der Vorschriften des dritten Abschnittes von Kapitel 2 des BauGB (§§ 152 – 156 a BauGB) wird gem. § 142 Abs. 2 BauGB ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung gem. § 143 Abs. 1 BauGB rechtskräftig.

Die Satzung mit Lageplan ist zur Einsicht auszulegen.

Hinweis:

Die o. g. Satzung mit Lageplan liegt beim Stadtbauamt Wangen im Allgäu, Bauverwaltungsamt Abt. Baurecht, Kornhaus, 2. Stock, Zimmer 5 während der üblichen

Dienststunden zur Einsicht aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bei der Aufstellung dieser Satzung sowie Mängel in der Abwägung sind nach § 214 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund derer ergangener Vorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter Darlegung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadt schriftlich geltend gemacht worden ist.

Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften der GemO über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachdarstellung

Der Umgriff des Sanierungsgebietes „Stadtkern II“ wurde schon mehrfach erweitert, da im Zeitpunkt der ersten Festlegung verschiedene Maßnahmen noch nicht absehbar waren. Hinzu kommen sollen jetzt die Gebäude Braugasse 19 und 21.

Die Grundstücke sind in beiliegenden Lageplänen gekennzeichnet.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

Lageplan